

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen. S. 577.

(Nr. 1218.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10 000 000 Mark. Vom 24. Dezember 1877.

Auf Grund der durch §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, vom 28. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 425) mir erteilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform Schatzanweisungen im Gesamtbetrage von zehn Millionen Mark, und zwar in Abschnitten von je eintausend, zehntausend, fünfzigtausend und einhunderttausend Mark ausgegeben werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 6 des erwähnten Gesetzes habe ich ferner angeordnet, daß diese Schatzanweisungen als unverzinsliche auszufertigt werden. Die Dauer ihrer Umlaufzeit ist für fünf Millionen Mark (Serie XXXI von 1877) auf fünf Monate, vom 13. Dezember d. J. bis zum 13. Mai f. J., und für fünf Millionen Mark (Serie XXXII von 1877) auf sechs Monate, vom 18. Dezember d. J. bis zum 18. Juni f. J., festgesetzt.

Die Reichsschuldenverwaltung ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 24. Dezember 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der ehemaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Reichs-Gesetzbl. 1877.

100

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1877.